

(3) Muß eine Maschinenanlage, an der Prüf- oder Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden sollen, stillgesetzt werden, so muß für die Dauer der Arbeiten dort, wo die Anlage in Gang gesetzt wird, ein unbefugtes Einschalten verhindert werden. Außerdem ist ein Warnschild mit der Aufschrift „Achtung! Gefahr! Nicht einschalten!“ aufzustellen.

(4) Transmissionen sind so einzurichten, daß der Betrieb in jedem Arbeitsraum stillgelegt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so muß in jedem Arbeitsraum eine Signallvorrichtung zur Ausrückstelle oder Antriebsmaschine vorhanden sein.

(5) Maschinen dürfen während des Ganges nur so weit geputzt, geschmiert oder ausgebessert werden, als es ohne Gefahr geschehen kann.

(6) Treibriemen und Seile dürfen während des Ganges nur mit Vorrichtungen auf- oder abgeworfen werden, die diese Arbeiten gefahrlos machen.

(7) Wer in der Nähe sich bewogender Maschinenteile arbeitet, muß enganliegende Kleidung tragen.

2. Elektrische Anlagen

§ 199

Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen gelten die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker, soweit nicht von der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen worden sind oder erlassen werden.

§ 200

(1) Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen unter Tage bedarf auf Bergwerken, die durch brennbare Gase gefährdet sind, der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion, auf sonstigen Bergwerksbetrieben der betriebsplanmäßigen Zulassung.

(2) Elektrische Starkstromanlagen sind jährlich durch Sachverständige zu untersuchen. Für untertägige Anlagen auf Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, wird die Frist auf sechs Monate herabgesetzt.

(3) Der Befund der Untersuchungen ist in ein besonderes Buch einzutragen; er ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion schriftlich zu melden. §

§ 201

(1) Mit Arbeiten an elektrischen Starkstromanlagen dürfen nur hierfür besonders ausgebildete Personen (Elektriker) beschäftigt werden.

(2) Zur Überwachung des gesamten elektrischen Betriebes muß auf größeren Betrieben eine Aufsichtsperson bestellt werden. Bei Klein- und Kleinstbetrieben können diese Aufgaben einer anderen Aufsichtsperson oder einem Elektriker übertragen werden.

(3) Die §§ 199 und 200 gelten auch für Schwachstromanlagen auf Bergwerken, die durch brennbare Gase gefährdet sind.

3. Bruckluftanlagen

§ 202

Anlagen zur Verwendung und Erzeugung von Druckluft über und unter Tage bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

§ 203

Für Kompressoren, die Luft für den Betrieb unter Tage verdichten, gilt folgendes:

- a) die Temperatur der gepreßten Luft darf an keiner Stelle + 160 ° C übersteigen,
- b) zum Schmieren von Kolbenkompressoren darf nur reines Mineralöl verwendet werden, dessen Flammpunkt 40° C über der Temperatur der verdichteten Luft liegt, mindestens aber + 200 ° C beträgt,
- c) Kolbenkompressoren nebst allem Zubehör sind regelmäßig nach je 10 000 Betriebsstunden zu öffnen und zu reinigen,
- d) im übrigen gelten für Druckluftanlagen über und unter Tage die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

4. Technische Gase und brennbare Flüssigkeiten

§ 204

(1) Die Verwendung von verflüssigten und verdichteten Gasen, brennbaren Flüssigkeiten, Acetylen und Karbid bedarf der gemeinsamen Genehmigung durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion.

(2) Im übrigen gelten die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

(3) Die Lagerung der in Abs. 1 genannten Stoffe unter Tage bedarf auf Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, der besonderen Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

5. Verbrennungsmotoren

§ 205

Die Verwendung von Verbrennungsmotoren unter Tage bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

6. Sonstige Maschinenanlagen

§ 206

(1) Die Verwendung aller sonstigen Maschinenanlagen (z. B. Dampfkessel, Dampffässer, Aufzüge, Schleudermaschinen, Gefäße mit heißen oder ätzenden Flüssigkeiten) bedarf der betriebsplanmäßigen Zulassung.

(2) Im übrigen gelten für diese Anlagen die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften.